

**Pflichtenheft Leitung Bau und Infrastruktur
Gemeindeführungsorganisation**

vom 22. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe	3
Art. 2	Anforderungsprofil	3
Art. 3	Wahl	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer	3
Art. 5	Aufgaben	4
Art. 6	Kompetenzen.....	4
Art. 7	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation.....	4
Art. 8	Amtsgeheimnis	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) vom 5. Oktober 2015 für die Leitung Bau und Infrastruktur der Gemeindeführungsorganisation Alpnach folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 Zweck, Begriffe

Die Leitung Bau und Infrastruktur ist gemäss Art. 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO Mitglied des erweiterten Führungsstabs.

Art. 2 Anforderungsprofil

Die Leitung Bau und Infrastruktur soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- die administrativen und technischen Fähigkeiten zu Ausführungen der Arbeiten besitzen,
- eine entsprechende Ausbildung und/oder mehrjährige Führungserfahrung besitzen,
- Verhandlungskompetenz haben,
- Interesse am Gemeinwesen haben,
- über gute Ortskenntnisse verfügen.

Art. 3 Wahl

Die Leitung Bau und Infrastruktur wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 3 des Notstandsreglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 Aufgaben

a) ständige Pflichten

- Planen der Aufrechterhaltung der Gemeindedienste im Katastrophenfall,
- Sicherstellung der gemeindeeigenen Verkehrswege,
- Planen eines Notbetriebes der Gemeindedienste sowie Abfall- und Abwasserentsorgung,
- Planen einer hygienisch gerechten Tierkörperbeseitigung,
- Evaluierung von notfallmässigen Aufbahrungsorten,
- Organisieren der Bestattungen von Verstorbenen, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Betreuung und Gesundheit,
- Erstellen und Führen einer Dokumentation über einen möglichen Notbetrieb,
- Sichern der Verbindungen zum kantonalen Führungsstab,
- Regelmässiger Kontakt zum Bereichsleiter Bau, Infrastruktur, Werke und zum Leiter Werkdienst aufrechterhalten,
- Sicherstellen der gemeindeeigenen Verkehrswege.

b) Pflichten bei Aufgebot

- Koordinieren der Gemeindebetriebe zur grösstmöglichen Aufrechterhaltung der Dienste gemäss Weisungen des Gemeinderates,
- Planen und Durchführen von Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Strassennetzes,
- Anordnen von baulichen Schutzmassnahmen,
- Anordnen eines Notbetriebs der Abfall- und Abwasserentsorgung,
- Anordnen einer hygienisch gerechten Tierkörperbeseitigung,
- Anordnen von notfallmässigen Aufbahrungen,
- Anordnen von Bestattungen von Verstorbenen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Betreuung und Gesundheit.

Art. 6 Kompetenzen

Gemäss Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Notstandsreglements.

Art. 7 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation

Organisatorische Eingliederung: Vorgesetzte Stelle ist die Stabsleitung und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung. Die Stellvertretung der Leitung Bau und Infrastruktur übernimmt die Leitung Wald.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Leitung Bau und Infrastruktur untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu enthalten.

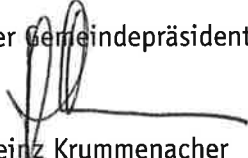
Art. 9 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Leitung Bau und Infrastruktur tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Alpnach Dorf, 22. Februar 2016

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident


Heinz Krummenacher

Der Gemeindeschreiber


Urs Vogel